

Durchsetzung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit. Die Kontrolle von Ermittlungsverfahren muß zur systematischen Vorbereitung geeigneter Schritte und Maßnahmen zur Überwindung und künftigen Vermeidung festgestellter Mängel beitragen und noch stärker auf die Sichtbarmachung solcher politisch-operativer und rechtlicher Probleme, die einer Lösung bedürfen, konzentriert werden. Eine weitere Aufgabenstellung der Kontrolle der Ermittlungsverfahren besteht in der Aufdeckung von Reserven zur weiteren Qualifizierung der Untersuchungsarbeit, vor allem auf untersuchungsmethodischem Gebiet und in der Leitungstätigkeit, sowie in der Mobilisierung der Leiter und Untersuchungsführer zur Erhöhung ihrer persönlichen Verantwortung, Leistungsbereitschaft und -fähigkeit. Die vorgenannten Ziel- und Aufgabenstellungen unterstreichen eindeutig, daß die Kontrolle von Ermittlungsverfahren nicht losgelöst von den anderen Prozessen der Leitungstätigkeit durchgeführt werden kann. Sie ist eingebettet in den Gesamtprozeß der Leitungstätigkeit, erhält daraus die erforderlichen Impulse und würt durch ihre Ergebnisse auf ihn zurück. In der vorgangsbezogenen Leitungstätigkeit bedeutet die Durchsetzung dieses Grunderfordernisses vor allem die Beachtung und Durchsetzung der dialektischen Einheit von Aufgabenstellung, Anleitung, Erziehung und Kontrolle.

Wesentliches Merkmal einer hohen Wirksamkeit der Kontrolle ist somit, welche Schlußfolgerungen und Orientierungen sowie neuen Aufgabenstellungen in ihrem Ergebnis erarbeitet wurden, welche Initiativen und Garantien zu ihrer Durchsetzung ausgelöst und erarbeitet wurden und wie es verstanden wurde, die Kontrolltätigkeit eng mit der vorgangs- und personenbezogenen Anleitung zu verbinden.

Die Kontrolle von Ermittlungsverfahren erfordert die Konzentration auf Schwerpunkte.